

Nr.	Seite
37. 5. VI. 84 X ZR 75/83	Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungsarbeiten an Datenverarbeitungsgerä- ten enthaltene Klausel »Fahrzeiten gelten als Arbeitszeiten« unterliegt als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle. Sie benachteiligt den Ver- tragspartner des Verwenders entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unange- messen und ist daher unwirksam. 316
38. 7. VI. 84 I ZR 50/82	Hat ein Verhalten des Unternehmers begründe- ten Anlaß zur Kündigung des Vertragsverhält- nisses durch den Handelsvertreter gegeben, so entfällt dessen Ausgleichsanspruch nicht schon deshalb, weil der Handelsvertreter fristlos ge- kündigt hat, ihm aber nach den gesamten Um- ständen eine Fortsetzung des Vertragsverhält- nisses bis zu einer ordentlichen Kündigung zu- zumuten war. 321
39. 7. VI. 84 IX ZR 66/83	Trotz fehlenden Erklärungsbewußtseins (Rechtsbindungswillens, Geschäftswillens) liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklä- rende bei Anwendung der im Verkehr erforder- lichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, daß seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenser- klärung aufgefaßt werden durfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat. Sie kann gemäß §§ 119, 121, 143 BGB ange- fochten werden. 324
40. 13. VI. 84 VIII ZR 125/83	Zur Frage, ob § 181 BGB anwendbar ist, wenn beim Vertragsschluß zwischen einem eingetra- genen Verein und einer GmbH diese durch ihre Prokuristen und der Verein durch ein alleinver- tretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertre- ten wird, das zugleich Geschäftsführer der GmbH ist. 334

75 IV 6, H 134

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

91. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.	Seite
<p>31. 23. V. 84 IV a ZR 229/82</p>	<p>a) Wenn gegenläufiges Handeln für den Beschenkten sittlich geboten ist, kann auch bei einer schweren Verfehlung eines Dritten gegenüber dem Schenker grober Undank des Beschenkten bejaht werden. b) Zur Frage, wann die Kränkung vom Schenker verziehen ist.</p> <p style="text-align: right;">273</p>
<p>32. 25. V. 84 V ZR 199/82</p>	<p>a) Hat der Eigentümer des beeinträchtigten Grundstücks das benachbarte Grundstück selbst abgegraben und eine Stützmauer gebaut, so kann grundsätzlich auch sein (Sonder-)Rechtsnachfolger gegen den Eigentümer des vertieften Grundstücks keine Ansprüche auf der Grundlage von § 909 BGB (hier auf Herstellung einer genügenden anderweitigen Befestigung nach Einsturz der alten Stützmauer) erheben. b) Zum Begriff der Grenzeinrichtung und zur Eigentumslage bei einer auf der Grenze errichteten Stützmauer, die nicht Grenzeinrichtung ist.</p> <p style="text-align: right;">282</p>
<p>33. 29. V. 84 IX ZR 86/82</p>	<p>Ist ein Dritter, zu dessen Gunsten ein Ehegatte über einen zum Gesamtgut gehörenden Gegenstand als Nichtberechtigter unentgeltlich verfügt hat, nach § 1412 BGB geschützt, so ist er nach § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet</p> <p style="text-align: right;">288</p>
<p>34. 30. V. 84 VIII ZR 20/83</p>	<p>Zur Frage, ob der Käufer, der es bei einer Minderlieferung versäumt hat, die Fehlmenge rechtzeitig zu rügen, den Preis der vollen Vertragsmenge schuldet. Die Aufrechnung wird als Verteidigungsmittel zusammen mit den ihrer Begründung dienenden Tatsachen von der zur Klageerwiderung gesetzten Frist erfaßt.</p> <p style="text-align: right;">293</p>
<p>35. 30. V. 84 VIII ZR 39/83</p>	<p>Ansprüche eines in Form einer Handelsgesellschaft betriebenen Wasserversorgungsunternehmens auf Entgelt für die regelmäßige Lieferung von Wasser an nichtgewerbliche Abnehmer verjähren in zwei Jahren.</p> <p style="text-align: right;">305</p>
<p>36. 30. V. 84 VIII ZR 298/83</p>	<p>Für das Prozeßkostenhilfverfahren kann Prozeßkostenhilfe nicht gewährt werden</p> <p style="text-align: right;">311</p>